

unverändert und übergangslos fortgewährt werden. Der neu zuständige Sozialhilfeträger muss sich daher beim früher zuständigen Sozialhilfeträger explizit erkundigen, wann dieser erstmals Kenntnis von dem Schadensersatzanspruch des Leistungsberechtigten erlangt hat und welche Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung bislang ergriffen wurden. Da etwaige die Verjährung hemmende Maßnahmen des alten Sozialhilfeträgers regelmäßig keine weitere Wirkung zugunsten des neu zuständigen Sozialhilfeträgers entfalten, muss dieser sodann kurzfristig eigene Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung ergreifen, das heißt sich bspw. selbst mit dem Schädiger in Verbindung setzen und für sich einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erwirken.

Ähnliches gilt, wenn ein Leistungsfall nicht direkt vom früher zuständigen Sozialhilfeträger übernommen wird,

sondern ein Neuantrag auf Sozialhilfe gestellt wird, zugleich aber erkennbar ist, dass bereits früher ein Sozialhilfebedarf bestanden haben muss. Wird bspw. für ein 11-jähriges Kind ein Neuantrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe gestellt und ergibt sich, dass das Kind bereits von Geburt an schwerstbehindert ist, ist recht eindeutig, dass schon länger ein Sozialhilfebedarf bestanden haben muss. Entsprechend ist dann zu ermitteln, ob und wenn ja welcher Sozialhilfeträger für diesen Bedarf mit Leistungen der Sozialhilfe eingetreten ist und ob insoweit eine zeitliche und inhaltliche Kongruenz zur jetzt neu beantragten Sozialhilfe besteht. Ist eine solche Kongruenz gegeben, greift erneut die Zurechnung des Verjährungsbeginns beim früher zuständigen Sozialhilfeträger, sodass vom nun zuständigen Sozialhilfeträger ebenfalls die zuvor beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Die Schnittstelle zwischen UVG/Kinderzuschlag/SGB II/SGB XII und Wohngeld – oder von den Schwierigkeiten, als Sozialbehörde der Beratungspflicht nachkommen zu können und den Verschlimmbesserungen durch die UVG-Reform

Von Friedhelm Hagen, Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover

Der Gesetzgeber hat mit der UVG-Reform viel Positives bewirken wollen und hat die Rechte von Kindern und Alleinerziehenden deutlich verstärkt. Gleichzeitig führt die UVG-Reform an den Schnittstellen zu anderen Sozialleistungen zu erheblichen Verwerfungen.

„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“ So beschreibt § 14 SGB I die Beratungspflicht der Sozialleistungsträger im Sozialleistungssystem. Zweck der Vorschrift ist es u. a. Kunden auf bestehende Ansprüche hinzuweisen, um im Sinne der Kunden die optimale Lösung zu finden. Dies bedingt auch die finanziell optimale Lösung.

Mit dem „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“ vom 14. 8. 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde im Jahr 2017 u. a. das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG, im Folgenden mit UVG abgekürzt) neu geregelt. Hinter diesem etwas sperrigen Titel verbirgt sich in Bezug auf das UVG im Wesentlichen eine Aufhebung der bisherigen Bezugshöchstdauer von 6 Jahren und die Öffnung für Berechtigte auch ab Vollendung des 12. Lbj. bis zur Vollendung des 18. Lbj. Allerdings ist der Bezug von UVG-Leistungen bei der Gruppe der Kinder zwischen 12 und 18 Jahren an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in § 1 Abs. 1 a UVG definiert sind:

Voraussetzung ist demnach, dass...

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des

Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder

2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Hier ist es interessant, sich einmal mit Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses vom 31. 5. 2017 (BTDr. 17/12589 S. 154 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – BTDr. 18/11135, 18/11185) zu befassen:

„Zur weitgehenden Vermeidung eines zuweilen langfristigen parallelen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einerseits und von Unterhaltsvorschussleistungen andererseits soll ein solcher Parallelbezug ab Vollendung des zwölften Lebensjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein.

Infolge der Anrechnung aller vorrangigen Ansprüche, also auch der Unterhaltsvorschussleistungen, auf Leistungen nach dem SGB II sind diese wirtschaftlich nur bedingt von Bedeutung. Unterhaltsvorschussleistungen sollen daher nach Vollendung des zwölften Lebensjahres zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.“

Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass sich die Implementierung einer Mindesteinkommengrenze motivierend auf die Elternteile auswirkt, hier eine Beschäftigung aufzunehmen oder auszuweiten, um in der Kombi-

nation mit dem UVG einen Bezug von SGB II-Leistungen zu vermeiden. Dass eine solche einkommensabhängige Voraussetzung bei der Gruppe der Kinder bis einschließlich 11 Jahren nicht vom Gesetzgeber gewollt ist und ein Parallelbezug dort unschädlich sein soll, liegt an der Zielsetzung. „Bei dieser Gruppe erscheint die Unterstützung durch das Jugendamt in finanzieller Hinsicht und durch Vertretung weiterer Interessen des Kindes besonders wichtig“ (a. a. O., S. 156).

Somit bedeutet die Neuregelung für die Gruppe der 12 bis 17-Jährigen:

- UVG ist möglich, wenn kein Leistungsbezug nach dem SGB II vorliegt oder
- die Hilfebedürftigkeit des Kindes – nicht explizit der gesamten Bedarfsgemeinschaft – wird durch UVG-Leistungen beseitigt oder (und ggf. durch **Kinderwohn-geld**, dazu später mehr),
- der betreuende Elternteil verfügt über ein mtl. Einkommen von mindestens 600 € (damit ist nicht zwingend Erwerbseinkommen gemeint).

Die Ausweitung des Personenkreises und der Wegfall der bisherigen Bezugsdauer von 6 Jahren wird zu erheblichen Zuwächsen aus dem SGB II bei den Jugendämtern als zuständige Leistungsbehörden führen. Der Bund geht in seiner Gesetzesbegründung zu dem o. g. Gesetz von etwa 260.000 zusätzlichen Kindern mit Ansprüchen auf Unterhaltsvorschuss aus. Eine zeitnahe Bearbeitung der vorliegenden Anträge erscheint höchst unrealistisch. Die SGB II-Träger sichern ihre Ansprüche gegenüber den Jugendämtern über das SGB X (Erstattungsansprüche §§ 102 ff.) und fordern die Kunden auf, entsprechende Anträge zu stellen.

Gemäß § 12 a SGB II sind die SGB II-Kunden verpflichtet, vorrangige Ansprüche zu realisieren und entsprechende Anträge zu stellen. Hier gibt es keine Wahlmöglichkeit des SGB II-Beziehers. Zudem hat der SGB II-Träger gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II die Möglichkeit, von Amts wegen entsprechende Anträge zu stellen. Dieselbe Vorschrift sieht in Satz 3 und 4 des Abs. 3 die Möglichkeit vor, für den Fall der Ablehnung des UVG-Antrags wegen fehlender Mitwirkung die SGB II-Leistung ganz oder teilweise nach vorheriger Androhung zu entziehen oder zu versagen. Da die Höhe der begehrten vorrangigen Leistung (hier UVG) bekannt ist, läuft dies in der Praxis darauf hinaus, dass die SGB II-Leistung um den UVG-Betrag gekürzt werden kann. Immer wenn die Höhe der begehrten Leistung prognostizierbar ist, kann eine teilweise Versagung/Entziehung erfolgen (siehe Fachliche Weisung der BA vom 21. 8. 2017 zu § 5 SGB II S. 4, Rdnr. 5.14).

Was der Gesetzgeber als sozialpolitische Wohltat vorgesehen hat, kann allerdings in der Praxis für die betroffenen Familien zu finanziellen Verwerfungen führen. Wenn durch UVG der SGB II-Bezug der Bedarfsgemeinschaft vermieden wird, entfällt nicht nur die vom Gesetzgeber vorgesehene automatische Befreiungsmöglichkeit bei den Rundfunkgebühren von 17,50 € mtl. Vielmehr entfällt auch die automatische Berücksichtigung des Kindes für die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), die in § 28 SGB II vorgesehen sind. Hierbei sind u. a. die automatisch zu erbringenden Leistungen bezüglich der Schulmaterialien zu nennen (§ 28 Abs. 3 SGB II), die am 1. 2. und 1. 8. eines jeden Jahres in Höhe von 30 € bzw. 70 € automatisch ohne Antrag erbracht worden sind. Das SGB II sieht die Möglichkeit vor,

Bedarfe aus dem BuT separat zu beantragen, auch wenn kein laufender Bezug von Alg II vorliegt und die Alg II-Verordnung (Alg II-V) definiert in § 5 a die entsprechenden zu berücksichtigenden Bedarfe. Hier muss aber deutlich festgehalten werden, dass die dortigen Regelungen nicht unbedingt der Lebenswirklichkeit entsprechen. So werden z. B. die Kosten der Schulausflüge, die oftmals in die Hunderte Euro gehen können, auf 6 Monate umverteilt (§ 5 a Nr. 2 Alg II-V). Tatsächlich entstehen diese Bedarfe jedoch in einem Monat und nicht verteilt.

Beispiele aus dem hiesigen Umfeld: Im Regionsgebiet Hannover entfällt nach dem Ende des SGB II- oder SGB XII-Bezugs auch die Nutzungsmöglichkeit der sog. Region-5-Card. Mit dieser Card können öffentliche Verkehrsmittel erheblich günstiger genutzt werden. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover entfällt zudem zum Jahresbeginn des Folgejahres die automatische Zusendung des sog. Hannover-Aktiv-Passes. Dieser sieht vielfältige Kostenvergünstigungen vor. So werden u. a. in den städtischen Museen kostenloser Eintritt ermöglicht, Lesegebühren in der Bücherei oder Beiträge im Sportverein übernommen und Kosten bei VHS-Kursen großzügig bezuschusst. Der Hannover-Aktiv-Pass ersetzt nicht die Angebote des BuT. Vielmehr handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung.

Das größere Problem dürfte eher in der Tatsache liegen, dass Haushalte, die jetzt durch UVG-Leistungen aus dem SGB II ausgeschieden sind, keine Kenntnis von der Möglichkeit haben, einmalige Bedarfe in Bezug auf BuT im SGB II anzumelden. Der Gesetzgeber hat den Bezug von Unterhaltsvorschuss nicht als eine der Voraussetzungen definiert, um BuT erhalten zu können. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, ob und wie die betreffenden Familien im Rahmen von Beratungspflichten bei dem Ausscheiden aus dem SGB II-Bezug von dieser Möglichkeit der Beantragung erfahren. Ebenso sei die Frage erlaubt, ob der Gesetzgeber für diesen Personenkreis noch Handlungsbedarf sieht oder ob er eine evtl. Schlechterstellung in Kauf nehmen möchte.

UVG und Kinderzuschlag

Komplexer wird die Sach- und Rechtslage, wenn als zusätzliche Sozialleistung Kinderzuschlag (KIZ) mit ins Spiel kommt. Die Modifizierung des Unterhaltsvorschusses betrifft alle laufenden Kinderzuschlagsfälle,

- in denen das Kind/die Kinder bereits UVG beziehen bzw.
- in denen ab dem 1. 7. 2017 neue Ansprüche auf UVG entstanden sind.

Wegen der Nachrangigkeit von KIZ im Verhältnis zum UVG ergeben sich Auswirkungen auf den KIZ-Anspruch. KIZ kann entweder ganz oder teilweise entfallen.

KIZ nach dem BKGK wird bewilligt, wenn dadurch der Bezug von **Leistungen nach dem SGB II vermieden** wird. Weitere Voraussetzungen sind der Anspruch auf Kindergeld für Kinder bis einschließlich 24 Jahren, ein Mindesteinkommen von 600 € für Alleinerziehende bzw. 900 € für Elternpaare und das Nicht-Überschreiten von bestimmten Einkommensgrenzen. Der KIZ von zurzeit 170 € pro Kind und Monat mindert sich um das Einkommen des Kindes mit Ausnahme von Kindergeld und Wohngeld (WOG). UVG stellt Einkommen des Kindes dar.

Unterhaltsvorschuss nach dem UVG ist jedoch eine vorrangige Leistung, die für die Kinder beantragt werden

muss. Die Durchsetzung von Unterhaltsvorschussansprüchen gehört somit im Jargon der Familienkassen zu den „zumutbaren Anstrengungen zur Verwirklichung von vorrangigen Leistungen“. Die Leistung KIZ kennt auch keine Öffnungsklauseln, um darauf verzichten zu können.

Zu den bereits genannten Voraussetzungen für den Bezug von KIZ gehört die Vermeidung von SGB II-Leistungen. Präzise gesagt, geht es im Kern darum, dass die Eltern/der Elternteil über eigenes Einkommen verfügen/verfügt und Bedürftigkeit im Sinne des SGB II wegen der Kinder vorhanden ist. Hierbei wird auf die Höhe des bereinigten Einkommens i. S. d. § 11 b SGB II geschaut. Konkret wird z. B. das Nettoeinkommen noch um sog. Absetzbeträge gekürzt. Diese sind abhängig vom Einkommen und dem Vorhandensein von Kindern unterschiedlich hoch und können im Ergebnis dazu führen, dass das bereinigte anzurechnende Erwerbseinkommen relativ niedrig ist.

Beispiel Arbeitnehmerin: Bruttoeinkommen 1.100 €, Steuerklasse 2, 1 Kinderfreibetrag, Netto 875,87 € (Stand 2018) abzüglich Absetzbetrag von 290 € = 585,87 € anzurechnendes Einkommen i. S. d. § 11 b SGB II. Um jetzt KIZ berechnen zu können wird das bereinigte Einkommen in Relation gebracht zur sog. Mindesteinkommensgrenze (Bemessungsgrenze). Diese besteht aus dem relevanten Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfzuschlägen (Alleinerziehung und Warmwasser) und dem berücksichtigungsfähigen Wohnbedarf. Dabei geht es ausdrücklich nicht um die kopfanteilige Miete, sondern um die Wohnanteile des Elternteils/der Elternteile, die sich aus dem jeweils gültigen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergeben. Diese sind deutlich höher als die kopfanteiligen Beträge (bei Alleinerziehenden mit einem Kind in 2018 z. B. 77,25 % der Miete, bei 2 Kindern 62,93 % der Miete etc.). Im Ergebnis wird durch das bereinigte Erwerbseinkommen die Mindesteinkommensgrenze oft nicht erreicht.

WOG und KIZ

Hier kommt jetzt die WOG-Behörde ins Spiel. Es wird eine WOG-Bewilligung benötigt, um mit diesem Einkommen die Mindesteinkommensgrenze überschreiten zu können. WOG selbst stellt innerhalb der KIZ-Logik privilegiertes Einkommen dar und wirkt nicht leistungsmindernd. Es wird dort nur zum Überschreiten der Bemessungsgrenze benötigt.

Etwa 3/4 aller KIZ-Fälle können nur realisiert werden, weil im Hintergrund eine WOG-Berechnung und -bewilligung stattgefunden hat. Somit führen KIZ und WOG in der Kombination dazu, dass in vielen Fällen der Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird. Dadurch erhöht sich im Regelfall der finanzielle Spielraum der betroffenen Familien und die vielfach empfundene Stigmatisierung durch den SGB II-Bezug entfällt. Laut Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 4/2017 waren 2014 etwas 260.000 Kinder bundesweit im Bezug von KIZ. Durch die KIZ-Erhöhung in 2017 auf nunmehr 170 € pro Monat erwartete die Bundesregierung Zuwächse von ca. 100.000 Kindern in das System KIZ. Positiver Nebeneffekt ist sicherlich auch die Tatsache, dass diese Kinder dann nicht in der Armutsstatistik erfasst sind.

Im Idealfall wird also der SGB II-Bezug durch KIZ und WOG vermieden. Was geschieht jedoch nun, wenn durch die UVG-Reform jetzt ein Anspruch auf UVG neu ent-

steht? Für die Zukunft ergeben sich gravierende Änderungen. Seit Januar 2018 beträgt der Unterhaltsvorschuss nach dem UVG in der Altersklasse 0 - 5 Jahre 154 € pro Monat. Somit kann der KIZ dann maximal noch 16 € betragen, weil KIZ den Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt. Allerdings setzt dies voraus, dass KIZ (16 €) und WOG immer noch ausreichen, um einen SGB II-Bezug zu vermeiden.

Die Anrechnung von UVG beim Kinderzuschlag für die Vergangenheit wird hier nicht weiter beleuchtet. Die Familienkassen haben interne Dienstanweisungen erhalten, die vorübergehenden Charakter haben und hatten. Diese Dienstanweisungen sahen für die Anrechnung von UVG für die Vergangenheit großzügige Regelungen vor und wurden bereits einmal verlängert. Ob und wenn ja wie lange sie nochmals verlängert werden, stand zum Redaktionsschluss nicht fest.

WOG und UVG

Kommen wir auf unser Beispiel mit der Arbeitnehmerin zurück mit dem Bruttoeinkommen von 1.100 € und Nettoeinkommen von 875,87 €. Bei einer angenommenen Miete von 526 € und Heizkosten von 50 € ergibt sich bspw. in der Landeshauptstadt Hannover mit der Mietenstufe IV ein WOG von 435 € mtl. In 2018 würde sich ein SGB II-Anspruch von 592,37 € ergeben. Ein UVG-Antrag ist in 7/2017 gestellt aber noch nicht bewilligt worden. WOG und KIZ sollen beide ab 7/2017 bewilligt sein. Die KIZ-Berechnung ergibt eine mögliche Bewilligung von 170 €. KIZ und WOG sind in der Summe höher als der SGB II-Betrag (605,00 € zu 592,37 €). Somit ist die Kundin gemäß § 12 a SGB II gehalten, diese vorrangigen Leistungen verpflichtend in Anspruch nehmen zu müssen. SGB II-Bezug liegt somit nicht oder nicht mehr vor. BuT erhält sie dann über den WOG-Bezug. Allerdings ist somit die automatische Befreiungsmöglichkeit in Bezug auf Rundfunkgebühren entfallen. Vielmehr muss die Kundin jetzt unter eingeschränkten Möglichkeiten prüfen lassen, ob sie sich davon befreien lassen kann. Hier hat der Gesetzgeber jedoch enge Grenzen gesetzt. Als eine in Hannover lebende Kundin hat sie jetzt gerade auch durch den Wechsel in WOG/KIZ ihren Anspruch auf die Region-S-Card verloren. Die Summe der entgangenen Vergünstigungen ist höher als der Zugewinn durch KIZ und WOG.

Es stellt sich die Frage, ob unsere Kundin, die jetzt statt SGB II nunmehr WOG und KIZ erhält, auf eben diese Leistungen verzichten kann, um wieder in das SGB II und die vorgenannten Vergünstigungen kommen zu können. Dies verhindert jedoch § 46 Abs. 2 SGB I. Danach kann ein Kunde auf eine Sozialleistung nur dann verzichten, wenn dadurch nicht ein anderer Träger belastet wird und wenn dadurch nicht gesetzliche Vorschriften umgangen werden. Hier würde jedoch der Träger des SGB II belastet werden und zudem die gesetzliche Vorschrift des § 12 a SGB II (Realisierung von vorrangigen Leistungen) umgangen.

Hingegen könnte ein SGB II-Kunde jederzeit auf SGB II-Leistungen verzichten, um stattdessen WOG in Anspruch zu nehmen. § 8 Abs. 2 WoGG sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Der zitierte § 46 Abs. 2 SGB I gilt dann nicht. Ein auf Zwang beruhender Wechsel in andere Sozialleistungssysteme mit objektiven finanziellen Verlusten wird jedoch auf Dauer keine Akzeptanz finden und ist auch nicht im Rahmen von Beratung vermittelbar.

Nach der UVG-Bewilligung von z. B. 154 € beträgt der SGB II-Anspruch 438,37 € in 2018. KIZ beträgt dann noch 16 €. WOG beträgt nach UVG-Bewilligung allerdings noch 370 €. In der Summe von WOG und KIZ kommt ein Betrag von 386 € zusammen, der deutlich unter dem SGB II-Betrag von 438,37 € liegt. Der Anspruch im SGB II ist also um 50 € mtl. höher.

Im Gegensatz zum KIZ hat die UVG-Bewilligung im WOG unter Umständen sehr wohl rückwirkende Auswirkungen. Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG ist über die Leistung des WOG von Amts wegen mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung unter Aufhebung des Bewilligungsbescheids neu zu entscheiden, wenn sich das Gesamteinkommen nicht nur vorübergehend um mehr als 15 % erhöht und dadurch das WOG wegfällt oder sich verringert. Nicht nur vorübergehend bedeutet wohngeldrechtlich einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten. Hier ist jedoch nicht die Summe der Jahresbruttoeinkünfte maßgeblich, sondern das Gesamteinkommen i. S. d. WoGG. Verkürzt dargestellt handelt es sich um ein um Werbungskostenpauschale, Pauschalbeträge für Steuern, Rentenversicherung und Krankenversicherung sowie um Absetzungen für Alleinerziehung bereinigtes Einkommen in diesem Fall. Im Ergebnis führt die Berechnung und Reduzierung auf das relevante „Gesamteinkommen“ dazu, dass die 154 € UVG sehr wohl wohngeldmindernd wirken.

In der Wirkungsweise entspricht der § 27 Abs. 2 WoGG dem § 48 SGB X und führt dazu, dass in diesem Fall der Wohngeldbescheid ab Bewilligungsbeginn rückwirkend aufzuheben ist. Konkret bedeutet dies eine monatliche Überzahlung von WOG von 435 € abzüglich 370 € = 65 €, die vom Kunden zu erstatten ist. Für die Nachberechnung haben die Wohngeldstellen nach § 27 WoGG 1 Jahr Zeit. Bedingt durch die zu erwartenden Bearbeitungszeiten der Jugendämter werden sich hier objektiv große Überzahlungsbeträge addieren.

Hier kann Beratung in den WOG-Behörden nur im Vorfeld bei der Beantragung und Bescheidung von WOG ansetzen und die WOG-Kunden auf die Eventualität einer größeren Überzahlung im Vorfeld hinweisen.

Anders als im SGB II oder bei den Familienkassen steht den WOG-Behörden nicht die Möglichkeit zu, gegenüber den Jugendämtern wegen anhängiger UVG-Anträge einen Erstattungsanspruch nach dem SGB X zu formulieren. Zwischen dem WOG und UVG besteht weder ein Vorrang/Nachrang-Prinzip noch sind die Leistungen deckungsgleich. Erstattungsverfahren zwischen UVG-Stellen und WOG-Behörden kommen insofern nicht in Betracht. Es ist auch für die WOG-Bewilligung nicht relevant, dass ein UVG-Antrag gestellt wurde. Wohngeldrechtlich ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung zu schauen. Wenn zu diesem Zeitpunkt ein UVG-Antrag gestellt aber noch nicht beschieden ist, kann auch UVG nicht als fiktives Einkommen angerechnet werden. Eine Möglichkeit der teilweisen Versagung oder Entziehung, wie bspw. § 5 SGB II vorsieht mit dem Ergebnis der fiktiven Anrechnung von UVG als „prognostizierbare Größe“, kennt das WoGG nicht.

Wie bereits erläutert, wissen die Familienkassen in einer Vielzahl von Fällen vom WOG-Bezug, da ohne WOG KIZ nicht realisierbar gewesen wäre. Außerdem wird im KIZ-Antrag auch explizit nach einer WOG-Beantragung bzw. Bewilligung gefragt. Es steht jedoch die Frage im Raum, ob die Familienkasse auch von der Veränderung

der WOG-Höhe erfährt. Sie braucht den neuen korrigierten WOG-Betrag, um prüfen zu können, ob der nunmehr geringere KIZ und das geringere WOG noch ausreichen, um SGB II zu verhindern. In der Praxis ist nicht davon auszugehen, dass die KIZ-Kunden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach dem SGB I immer daran denken, auch Veränderungen bei anderen Sozialleistungsträgern zu übermitteln. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Kunden diese Relevanz der wechselseitigen Beziehungen der Sozialleistungen für sich nicht erkennen können.

Wenn nun KIZ und WOG nicht mehr ausreichen

Also haben die Familienkassen eine KIZ-Berechnung zu machen, sich die aktuellen Daten des geänderten WOG-Bescheids unter Beachtung des Sozialdatenschutzes zukommen zu lassen und dann eine Vergleichsberechnung nach dem SGB II zu machen. Wenn dann eine Besserstellung im SGB II entdeckt wird und KIZ/WOG nicht ausreichend sind, um SGB II zu vermeiden, ist der erneute KIZ-Antrag abzulehnen. Im Rahmen von Beratungspflichten nach § 14 SGB I hat dann die Familienkasse auf die Möglichkeiten im SGB II zu verweisen oder als nicht zuständiger Sozialleistungsträger den Antrag an den zuständigen Leistungsträger gemäß § 16 Abs. 2 SGB I weiterzuleiten.

Die hier notwendige Vergleichsberechnung mit dem SGB II kann realistisch betrachtet nicht mit der notwendigen Detailschärfe in den WOG-Stellen vollzogen werden. Wohngeldrechtlich werden andere Tatbestände im Antrag abgefragt als dies sozialrechtlich im SGB II der Fall ist. Zudem bedingen die variablen Absetzungsmöglichkeiten des § 11 b SGB II bei erhöhten Werbungskosten und die Vielzahl von Mehrbedarfsvariablen des § 21 SGB II erhebliche Möglichkeiten, ein falsches Ergebnis zu produzieren. Im Rahmen von Beratungspflichten im WOG kann dann nur die Vermutung geäußert werden, dass ein SGB II-Anspruch höher sein könnte und der Kunde müsste an das Jobcenter verwiesen werden.

Wenn ausgeführt wurde, dass die Familienkasse durch den Antragsbogen und der systemimmanenten Notwendigkeit der WOG-Bescheide von deren Existenz weiß, so ist das umgekehrt ausdrücklich nicht der Fall. Wohngeldrechtlich spielen sowohl Kindergeld als auch KIZ keine Rolle. Beide Einkünfte sind im WoGG privilegiert und werden nicht als Einkommen angerechnet. Im WOG-Antragsbogen bspw. des Landes Niedersachsen (die Bögen variieren länderweit) wird auch nicht nach KIZ gefragt. Im Ergebnis haben die WOG-Stellen im Regelfall keine Kenntnis vom Bezug von KIZ.

WOG und SGB II

Wenn jetzt der WOG-Kunde nach der UVG-Bewilligung in der WOG-Behörde vorspricht und im Rahmen der Beratung auf eine mögliche höhere Leistung im SGB II verwiesen wird, können sich folgende Automatismen in Gang setzen:

Der Kunde spricht im Jobcenter vor und beantragt nach einer Beratung dort Leistungen nach dem SGB II. Ohne dass jetzt der noch vorliegende WOG-Bescheid nach dem SGB X aufzuheben wäre, wird dieser Bescheid gemäß § 28 WoGG automatisch unwirksam. Es bedarf auch keiner vorherigen Anhörung, wie sie § 24 SGB X sonst vorsieht. Wohngeldrechtlich reicht schon die Beantragung von sog. Transferleistungen, zu denen auch solche nach dem SGB II gehören, um die Unwirksamkeit

herbeizuführen. Es bedarf nicht einmal des Bezugs von Transferleistungen.

Rechtlich ist der Bescheid der WOG-Behörde nicht mehr existent, technisch betrachtet ist er es so lange, wie der WOG-Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und die WOG-Stelle auf die Beantragung von SGB II-Leistungen hinweist. Im WOG-Bescheid wird der Kunde ausdrücklich auf diese Mitwirkungspflicht hingewiesen. Das WoGG sieht hier in § 28 Abs. 4 eine eigenständige Mitwirkungspflicht für die Kunden vor, auf die der Kunde auch im WOG-Bescheid verwiesen wird. D. h. aus einem rechtlich nicht mehr existentem Bescheid werden weiterhin Zahlungen generiert.

Das in der Praxis nicht immer spannungsfreie Zusammenspiel zwischen Jobcenter und den WOG-Behörden zum korrekten Umgang mit diesen WOG-Zahlungen, nach denen auch explizit im SGB II-Antrag gefragt wird, und der korrekten Abwicklung der Erstattungsansprüche der WOG-Behörden soll an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Die WOG-Behörden sind in Bezug auf die UVG-Veränderungen durch die geänderten WOG-Verwaltungsvorschriften (WoGVwV) vom 1. 8. 2017 an eine neue bundesweit einheitliche Weisungslage gebunden. Das in 2017 zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit hat aus nicht unbedingt nachvollziehbaren Gründen die UVG-Thematik im Kontext des § 21 WoGG angesiedelt. Es geht hier um die sog. „missbräuchliche Inanspruchnahme“ von WOG. Demnach ist ein WOG-Antrag **komplett** abzulehnen, wenn ein Kunde einen möglichen UVG-Anspruch nicht geltend macht. Eine Ausnahme sehen die WoGVwV nur vor, wenn die unterhaltspflichtige Person z. B. eine Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit der unterhaltsberechtigten Person begangen hat. Hier sind also sehr enge Grenzen gesetzt und nur sehr eingeschränkt Öffnungsklauseln ermöglicht worden. Im Regelfall ist UVG zu realisieren. In den Fällen, wo bei WOG-Beantragung UVG noch nicht bewilligt war, empfiehlt es sich, von den üblichen Bewilligungszeiträumen von 12 Monaten zugunsten einer kürzeren Frist von z. B. 6 Monaten abzuweichen. Dies verhindert zwar nicht das Aufaddieren von nachträglich entstandenen Überzahlungen, erspart aber u. U. das Eingreifen in einen laufenden Fall.

Wenn bei Beantragung von WOG UVG noch nicht beantragt wurde, ist das also nicht leistungsrelevant. Dem Kunden wird aufgegeben, einen UVG-Antrag zu stellen. Wenn nach Ende des Bewilligungszeitraums von 6 Monaten noch kein Nachweis vom Kunden in Bezug auf UVG-Beantragung (nicht Bewilligung!) vorgelegt werden kann, wird der komplette WOG-Folgeantrag abgelehnt.

Zurückkommend auf die Familienkasse hat diese also rückwirkend zu prüfen, ob das nunmehr rückwirkend geringere WOG nach UVG-Bewilligung und KIZ in alter Höhe (UVG erst für die Zukunft relevant beim KIZ) auskömmlich war, um SGB II-Bezug zu vermeiden. Konkret kann also auch ein KIZ-Bescheid rückwirkend aufgehoben werden müssen.

An dieser Stelle muss der zufälligen (?) Weitsicht des Gesetzgebers Dank geschuldet sein. Mit dem 9. SGB II-Vereinfachungsgesetz vom 6. 8. 2016, BGBl. I Nr. 37, S. 1824 wurde auch § 11 Abs. 6 BKGG geändert. Die Vorschrift sieht nunmehr vor, dass ein KIZ-Bescheid zwar aufgehoben werden kann (gemeint rückwirkend), aber

anders als in § 50 SGB X vorgesehen, braucht der Kunde den Betrag (gemeint die eigentliche Überzahlung) von KIZ nicht zu erstatten, wenn sonst SGB II-Bedürftigkeit vorgelegen hätte. Dies ist eine ausdrücklich sinnvolle Regelung, weil ansonsten rückwirkend Fälle in das SGB II transportiert werden müssten im Rahmen von § 28 SGB X (wiederholte Antragstellung).

Altersklasse 0 - 5 Jahre

In der Altersklasse von 0 - 5 Jahren kann also die Bewilligung von UVG dazu führen, dass WOG und KIZ sich massiv verändern und Ansprüche im SGB II höher sein können. Dies ist aber kein Automatismus und abhängig von einer Vielzahl von Faktoren:

- Höhe der tatsächlichen Miete bzw. der festgesetzten Mietobergrenze im SGB II,
- Mietenstufe im WOG der jeweiligen Kommune (Stufen I bis VI),
- Steuerklasse und Kinderfreibeträge der beteiligten Personen,
- Mehrbedarfsrelevante Tatbestände bzw. Absetzungen im SGB II bzw. WoGG,
- Einkommenshöhe der Kunden,
- Anzahl und Einkommen der Kinder,
- Höhe von evtl. Kinderbetreuungskosten.

Je nachdem wie diese Faktoren ausfallen, kann sich nach UVG-Bewilligung eine Situation ergeben, wo KIZ und WOG auskömmlich oder eben nicht auskömmlich sind, um SGB II-Leistungen zu vermeiden. Und weil in den unterschiedlichen Sozialleistungssystemen die Anrechnungslogik von Einkommen unterschiedlich definiert ist, steckt leider der Beratungsteufel im Zuständigkeitsdetail.

Altersklasse 6 - 11 Jahre

In der Altersklasse der Kinder von 6 - 11 Jahren ergibt sich nach der UVG-Bewilligung ein einfacher Schnitt im KIZ. Durch UVG entfällt dann KIZ für die Zukunft. Dann ist wiederum nach UVG-Bewilligung zu klären, ob WOG dann noch höher ist als SGB II-Leistungen. Hier wird dann ein Aufhebungsbescheid im KIZ erlassen und die Zahlung wird eingestellt. Nach wie vor kritisch zu betrachten bleibt, wie ein Detailanspruch im SGB II bei der WOG-Behörde erkannt werden kann. Hilfestellung kann hier die im WOG praktizierte und in den WoGVwV vorgesehene „Plausibilitätsprüfung“ geben. Danach kann ein WOG-Anspruch gegeben sein, wenn durch das vorhandene Einkommen plus sich dem ergebenden WOG 80 % des Bedarfs nach dem SGB XII gedeckt sind. Es handelt sich hierbei um eine Annäherung im Vergleich, ohne auf Details der konkreten Bedarfsberechnung eingehen zu können. Dies ist wie ausgeführt wegen der unterschiedlich abgefragten Datenlage auch nicht möglich. Wenn also im Rahmen von Neuanträgen bzw. Weiterbewilligungsanträgen die Finanzierung des Haushalts unklar ist, werden die WOG-Stellen im Regelfall auf die Plausibilitätsprüfung zurückgreifen.

Altersklasse 12 - 17 Jahre

Bei der Altersklasse von 12 - 17 Jahren ergibt sich selbstverständlich nach der UVG-Bewilligung auch kein KIZ mehr. Die Auswirkungen sind beim SGB II wegen der Höhe des UVG von 268 € in 2017 bzw. 273 € ab 2018 massiv. Hier kann ja UVG nur unter eingeschränkten Voraussetzungen bewilligt werden (u. a. Einkommen von min-

destens 600 €) In dieser Konstellation spricht dann vieles dafür, dass nach der UVG-Bewilligung das WOG höher ausfällt als die SGB II-Leistung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Auch im WOG wird UVG angerechnet. Allerdings geschieht dies nicht wie im SGB II oder SGB XII in der Größenordnung 1 zu 1. Hier haben die Jobcenter dann festzustellen, ob nach UVG-Bewilligung die vorrangige Leistung WOG gemäß § 12 a SGB II zu realisieren ist. Aus der Beratungspflicht erwächst dann im Jobcenter die Verpflichtung für die Kunden, die vorrangige Leistung zu realisieren. Hier sind Übergänge aus dem SGB II in das WOG insbesondere für 2018 nach Abarbeitung des UVG-Berges abzusehen. In dieser Konstellation würde somit die gesamte Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II in das WOG wechseln.

UVG auch wenn KIZ oder WOG wegfallen?

Es handelt sich um einen tatsächlichen Fall aus Hannover. Eine alleinerziehende Frau (nennen wir sie Frau B.) hat 2 Kinder im Alter von 13 und 15 Jahren. Sie arbeitet 30 Stunden wöchentlich und verfügt über folgende Einkünfte vor der UVG-Bewilligung:

Netto-EK:	1.214 €
Kindergeld:	388 €
WOG:	264 €
KIZ:	340 €
Gesamt:	2.206 €

Nach der UVG-Bewilligung stellt sich die Einkommenssituation wie folgt dar:

Netto-EK:	1.214 €
Kindergeld:	388 €
UVG:	546 €
Gesamt:	2.148 €

Durch die UVG-Bewilligung von 2 x 273 € für die Kinder fällt sowohl der KIZ als auch WOG weg und der Familie stehen in der Summe 58 € weniger monatlich zur Verfügung. Zudem ist die automatische BuT-Berechtigung über WOG entfallen. Diese BuT-Berechtigung hat für die Frau B. eine große Bedeutung gehabt und wurde auch für Schulausflüge und Sportvereinsbeiträge intensiv genutzt.

Eine parallel durchgeführte Bedarfsberechnung für das SGB II ergab unter Berücksichtigung des Absetzbetrags vom Einkommen, des Mehrbedarfs Alleinerziehung, der Miete und Heizkosten ein übersteigendes Einkommen von 30,25 €. Frau B. wird – obwohl sie von ihrem Selbstverständnis immer stolz darauf gewesen ist, keine Leistungen vom Jobcenter in Anspruch nehmen zu müssen – jetzt dort einmalige Bedarfe in Form der BuT-Leistungen in Anspruch nehmen. Dabei wird das übersteigende Einkommen angerechnet. Was Frau B. heute noch nicht weiß: Ab Oktober, wenn ihr ältestes Kind 16 Jahre alt wird, vermindert sich der Mehrbedarf Alleinerziehung von 36 % auf 24 %. Somit erhöht sich der von ihr zu erbringende Eigenanteil beim BuT um fast 50 € monatlich.

Muss nun unsere Frau B. UVG in Anspruch nehmen, wenn dadurch objektiv KIZ und WOG wegfallen? Das in 2017 für das WOG zuständige BMUB hat die Bundesländer am 13. 7. 2017 über seinen Rechtsstandpunkt

informiert. Standpunkt des für das Wohngeld zuständigen Ministeriums ist: „Wird Wohngeld beantragt, kann die wohngeldberechtigte Person nicht unter Hinweis auf § 21 Nr. 3 WoGG aufgefordert werden, UV zu beantragen, wenn dadurch KIZ wegfallen würde und im Ergebnis mit UV und WOG weniger Einkommen zur Verfügung stünde als mit KIZ und WOG. Die Nicht-Beantragung von WOG wäre in diesen Fällen nicht missbräuchlich, da kein unangemessenes sozialwidriges Verhalten vorliegt.“

Dem hingegen sagt das BMFSFJ am 28. 8. 2017 in seinem Rundschreiben zu den UVG-Auswirkungen an die obersten für den Unterhaltsvorschussvollzug zuständigen Landesbehörden: „Der Unterhaltsvorschuss muss als vorrangige Leistung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn etwa Wohngeld oder Kinderzuschlag in Betracht kommen oder bereits bezogen werden. Der Kinderzuschlag setzt ausdrücklich voraus, dass das Kind zumutbare Anstrengungen unternimmt, Einkommen zu erzielen.... Der Kinderzuschlag ist damit diesen Ansprüchen gegenüber nachrangig. In einem kleinen Teil der durch den Ausbau des UVG neu erreichten Fälle kann es im Ergebnis zu Einbußen kommen.... Nach dem derzeitigen Ausbau des UVG sollten in einem weiteren.... Schritt zur Verbesserung der Familienleistungen in der nächsten Legislaturperiode zu dieser Problematik eine Lösung gefunden werden.“

Das für UVG zuständige Ministerium schätzt also die Notwendigkeit, UVG beantragen zu müssen, deutlich anders ein. Dies deckt sich allerdings auch mit den Dienst-anweisungen der Familienkassen zu diesem Thema.

Im Ergebnis bedeutet dies nun: Laut Wohngeldvorschriften dürfte auf die Beantragung von UVG verzichtet werden, wenn dadurch KIZ oder BuT wegfallen. Laut KIZ-Regeln und UVG-Regeln darf eben das nicht geschehen. Da KIZ aber die Kunden auffordern muss, UVG zu beantragen, entfällt dann KIZ. Und dem Ministerium ist bewusst, dass es durch UVG-Bewilligungen zu objektiven Verschlechterungen kommen kann.

Es ist allerdings zwingend erforderlich, dass an einer so wichtigen Schnittstelle mit einer zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmten Stimme kommuniziert wird.

Hier fehlen einheitliche, nachvollziehbare Regelungen für die Praxis.

Kinderwohngeld

Erinnern wir uns an eine der Voraussetzungen für die Bewilligung der UVG-Leistung: In der Altersklasse 12 - 17 Jahre war Voraussetzung, dass das **Kind** aus dem Bezug von SGB II ausscheidet. Somit muss also nicht zwangsläufig die gesamte Bedarfsgemeinschaft aus dem Bezug ausscheiden. An dieser Stelle kommt das sog. „Kinderwohngeld“ ins Spiel. Die Mutter als SGB II-Empfängerin kann für ihr Kind WOG beantragen. Die Mutter selbst ist als sog. Transferleistungsbezieherin von WOG ausgeschlossen. Das nach einer möglichen Bewilligung errechnete WOG für das Kind darf allerdings gemäß § 40 WoGG nicht bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden. Vielmehr dient das WOG dazu, den individuellen Bedarf des Kindes im SGB II zu decken.

In einer Beispielberechnung in Hannover mit 2 Personen in der Bedarfsgemeinschaft, 526 € Miete und 60 € Heizkosten ergibt sich bei UVG in Höhe von 273 € ein

Wohngeld für das Kind von 226 € mtl. Die Bedarfsberechnung im SGB II für das 14-jährige Kind sieht wie folgt aus:

Bedarf		Einkommen	
1/2 KdU	293 €	Kindergeld	194 €
Regelbedarf	316 €	UVG	273 €
Summe	609 €		467 €

Somit ergibt sich ein ungedeckter Bedarf des Kindes von 142 €. Nach der Bewilligung von Kinderwohngeld von 226 € (Beispielberechnung Hannover, Mietstufe IV) ist jedoch der Bedarf gedeckt und es verbleibt ein Betrag von 84 €, der nicht zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird. Dieser Betrag geht als nicht benötigtes Kindergeld rüber auf die Einnahmeseite der Mutter in deren individueller Bedarfsberechnung. Wenn die Mutter über kein weiteres Einkommen verfügt, wird das angerechnete Kindergeld von 84 € um 30 € Versicherungspauschale gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V gekürzt und netto ein Betrag von 54 € bei der Mutter als Einkommen angerechnet werden. Insgesamt hätte die Familie durch Kinderwohngeld dann 30 € mehr im Monat als Einkommen zur Verfügung. Für viele Familien haben 30 € zusätzliches Familieneinkommen pro Monat durchaus Bedeutung.

Wie stellt das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seinen „Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung, Stand 6/2017“ ausdrücklich fest (S. 30, 32): „Wenn zwar in dem Haushalt SGB II-Leistungen bezogen werden, aber das Kind durch eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung oder Wohngeld der Eltern nur für das Kind, sog. ‚Kinderwohngeld‘) oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II deckt und damit selbst keine SGB II-Leistungen bezieht, ist das Kind ebenfalls berechtigt, UV-Leistungen zu beziehen.“ Und: „Hilfebedürftigkeit des Kindes kann ggf. durch die Kombination der Neu-Inanspruchnahme des sog. ‚Kinderwohngeldes‘ zusammen mit dem neu beantragten Unterhaltsvorschuss vermieden werden.“

Allerdings gehört die Beantragung von Kinderwohngeld nicht zu den expliziten gesetzlichen Verpflichtungen der SGB II-Kunden. Dies ist seit 2012 nicht mehr der Fall. § 12 a SGB II sieht eine Beantragung von WOG vor, wenn dadurch der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft für mindestens 3 Monate beseitigt wird. Durch Kinderwohngeld wird jedoch nur der Bedarf eines oder mehrerer Kinder beseitigt. Es ist jedoch nur die Verpflichtung für die Kunden entfallen, Kinderwohngeld zu beantragen. Was nicht entfallen ist, ist die Möglichkeit, eben dies zu tun.

Dazu sagen die Fachlichen Weisungen der BA zu § 12 a SGB II vom 21. 8. 2017 unter Rdnr. 12 a.8: „Das Jobcenter darf nicht einzelne Personen einer BG, insbesondere Kinder, auf die Inanspruchnahme von Wohngeld (sogenanntes ‚Kinderwohngeld‘) verweisen. Leistungsberechtigte Personen können jedoch **freiwillig Wohngeld** für einzelne Mitglieder der BG beantragen. Damit soll eine Schlechterstellung vermieden werden, wenn der Wohngeldanspruch für einzelne Mitglieder der BG höher wäre als der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“

Freiwilligkeit setzt jedoch Wissen und wissentliche Entscheidung des SGB II-Kunden voraus. Hier ist die Beratungspflicht der Jobcenter ausdrücklich gefordert. Der

Gesetzgeber hat mit der letzten großen SGB II-Reform vom August 2016 u. a. die Beratungspflicht im SGB II deutlich hervorgehoben, weil er laut Begründung des 9. SGB II-Vereinfachungsgesetzes mit der Beratung in den Jobcentern nicht zufrieden war. Die Verschärfung der Beratungspflicht wurde gegen Bedenken des Bundesrates durchgesetzt. Der Bundesrat sah bei Beratungsversäumnissen die Gefahr von Amtspflichtverletzungsverfahren gegenüber den Jobcentern gegeben. Entsprechende Verweise auf Beratung finden sich in den §§ 1 und 14 des SGB II. Die Beratungspflicht in den Jobcentern geht also über die übliche Beratungspflicht der Sozialleistungsträger aus dem SGB I hinaus. Eben dieser Beratungspflicht in Bezug auf die Möglichkeit, Kinderwohngeld zu realisieren, kommen aber die Jobcenter nicht im ausreichenden Maße nach. Die Beratungspflicht im Jobcenter muss dann auch darin bestehen, die betroffenen Elternteile darüber zu beraten, dass das Kind in der Altersgruppe 12 - 17 durch die Kombination UVG und Kinderwohngeld aus dem SGB II-Bezug ausscheiden kann.

Die finanziellen Vorteile für die Kommunen bei Kinderwohngeld

Die Kreisfreien Städte und die Landkreise sind gemäß § 6 SGB II neben der BA Träger der SGB II-Leistung und dort u. a. für die Finanzierung der KdU zuständig. Innerhalb der kommunalen Haushalte der Träger nehmen die KdU eine dominante Größenordnung ein. WOG und somit auch Kinderwohngeld werden jedoch paritätisch von Bund und Land finanziert.

In unserem Beispielfall mit dem 14-jährigen Kind mit einem vor Kinderwohngeld ungedeckten Bedarf von 142 € bedeutet das: § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II regelt, dass Einkommen der Kunden zunächst einmal die Zahlungen der BA reduzieren. Nur die Zahlung der BA übersteigendes Einkommen kommt also finanziell den Kommunen zugute. Durch Kindergeld und UVG verbleiben 142 €. Dieser Betrag ist kleiner als der Kopfanteil der KdU und wird somit netto ausschließlich von den Kommunen als KdU finanziert. Durch Kinderwohngeld wird jetzt die Bedürftigkeit des Kindes überwunden und die Kommune zahlt in diesem Fall nicht mehr die 142 €. Es ergibt sich in einem Einzelfall eine jährliche Ersparnis von 1.704 € für die Kommune. Die Ersparnis bei der BA liegt bei 54 € mtl. oder 648 € jährlich. Angesichts der Fülle von neuen UVG-Fällen mag sich jeder einmal das jährliche Einsparpotenzial für die Kommunen ausrechnen!

Kinderwohngeld im SGB XII

In der WOG-Literatur und auch in den aktuellen WoGVwV aus 2017 wird Kinderwohngeld immer nur im Kontext mit dem SGB II thematisiert. Fallbeispiele im Zusammenhang mit dem SGB XII fehlen vollständig. Allerdings ist auch Kinderwohngeld im SGB XII denkbar und realisierbar.

§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII besagt: „Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nr. 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.“ Und § 82 Abs. 2 Satz 3 SGB XII sieht vor: „Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendi-

gen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

Wenn also das Einkommen des Kindes entsprechend hoch ist (durch Kindergeld, UVG, Kinderwohngeld), gehört das Kind nicht mehr zum Kreis der Berechtigten und das nicht zur Bedarfsdeckung benötigte Kindergeld wird beim Elternteil als Einkommen angerechnet. Das Kind gehört dann nicht mehr zur Einsatzgemeinschaft (Mergler/Zink, SGB XII, § 27 Rdnr. 20). Allerdings kennt das SGB XII keine 30 €-Pauschale wie im SGB II. Das SGB XII kennt hingegen in § 2 Abs. 1 den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe. Die vorrangige Leistung Kinderwohngeld ist zu realisieren. Es fehlt die Freiwilligkeit, wie sie in Bezug auf Kinderwohngeld im SGB II gegeben ist. Hier liegt also die Beratungspflicht im SGB XII darin, entsprechende Kunden auf die vorrangige Leistung UVG und Kinderwohngeld hinzuweisen.

Das BMUB hat dem Land Niedersachsen im Oktober 2017 auch bestätigt, dass auch für die Kinder im SGB XII die Möglichkeit besteht, Kinderwohngeld zu beantragen

Ausländer und UVG

Der Aufenthalt von Drittstaatlern wird durch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sieht vor, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert sein muss. Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen **Anspruch** auf Leistungen hat

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
- der HLU nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach SGB VIII oder
- nach dem AsylbLG.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an (Allg. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 26. 10. 2009, Rdnr. 2.3.1.2.1 ff.).

Es kommt also ausländerrechtlich nicht auf den Bezug von SGB II oder SGB XII an. Vielmehr wird auch der Status gefährdet, wenn schon ein Anspruch auf SGB II/XII vorliegt. Hingegen ist der Unterhaltsvorschuss genau wie Kindergeld, Elterngeld, KIZ oder BAföG/BAB gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG als eine „ausländerrechtlich unschädliche Sozialleistung definiert“. Somit wird der ausländerrechtliche Status nicht durch den Bezug von UVG-Leis-

tungen tangiert. Hier ergibt sich ein weiterer Beratungsansatz für die SGB II- und SGB XII-Träger.

In diesem Kontext sei noch angemerkt, dass nach der Auffassung des Nds. OVG vom 20. 3. 2012 (Az. 8 LC 277/10) der Bezug von WOG nicht als kritische Leistung einzustufen ist. Das WOG dient danach nicht der Existenzsicherung. Vielmehr sei es als Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft einzustufen und habe somit einen anderen Charakter.

Fazit:

- Die Komplexität der Leistungen ist für Hilfe suchende BürgerInnen auch in Bezug auf Zuständigkeiten kaum durchschaubar; sie sind auf eine strukturierte Beratung der Sozialleistungsbehörden angewiesen.
- MitarbeiterInnen sind wegen der Komplexität der vernetzten Sozialleistungen mit der Beratungssituation oftmals überfordert.
- Es sind interministeriell abgestimmte Aussagen erforderlich, wann UVG in Anspruch genommen werden muss.
- Es wird Sozialleistungen auf vergleichbarem finanziellen Niveau dauerhaft an Akzeptanz fehlen, wenn mit Wechseln massiv Vergünstigungen wegfallen.
- Daraus folgt, dass Nachbesserungen bei den Zugangsvoraussetzungen beim BuT, bei den Befreiungsmöglichkeiten für Rundfunkgebühren aber auch bei lokalen Vergünstigungen erforderlich sind.
- Diese Wirkungszusammenhänge müssen die Verwaltungen den Entscheidungsträgern deutlich machen.
- Vernetzung der Sozialleistungsbehörden für Beratung der Kunden und Absprachen in Bezug auf Schnittstellen und Übergänge in andere Sozialleistungen sind zwingend erforderlich.
- Verwaltungen müssen sich auf nicht synchronisierte Sozialleistungen in Bezug auf Beratungsstrategien einstellen.
- Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Sozialleistungen müssen bei der Einarbeitung von neuen MitarbeiterInnen ein größeres Gewicht haben. Idealerweise werden sie durch gegenseitige Schulungen und Hospitationen ergänzt. MitarbeiterInnen können ansonsten ihrer Beratungspflicht nicht ausreichend nachkommen.

Neue Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Aus der Gesetzgebung des Bundes und der Länder

Bundesrepublik Deutschland

BGBI. Nr. 21: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2018 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2018 – RWBestV 2018 vom 12. 6. 2018); Vierundzwanzigste Ver-

ordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (24. KOV-Anpassungsverordnung 2018 – 24. KOV-AnpV 2018) vom 12. 6. 2018; Fünfzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (50. Anrechnungsverordnung – 50. AnrV) vom 12. 6. 2018.